



Gemeinde Sölden

Abs.: Gemeindepolizei Sölden, A-6450 Sölden Gemeindestraße 1

An
Ötztal Tourismus
Mag. Oliver Schwarz
Gemeindestraße 4
6450 Sölden

Gemeindepolizei
Kilian Klotz
Tel.: +43 5254 2225 -11
gemeindepolizei@soelden.tirol.gv.at

Zahl: **130-6/21/3796/003**
Sölden, am 27.09.2021

Ötztal Tourismus (KöR),

Bike Republic Sölden – Nationalfeiertag 2021;

Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes nach § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994

Bescheid

Der Ötztal Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts, 6450 Sölden Gemeindestraße 4, vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Oliver Schwarz, hat bei der Gemeinde Sölden um Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes in Sölden, Parkplatz Gaislachkogelbahn nördlich und östlich dem Gebäude Dorfstraße 125 (Bäckelar Wirt Hotel) angesucht.

Am Samstag, den 02.10.2021, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und am Sonntag, den 03.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sollen Artikel für den Radsport, wie Fahrräder, -Reifen, -Ausrüstung, Navigations- und Fitness-Kontrollgeräte, Bekleidung, Brillen, Reinigungs- und Pflegemittel, Sport-Nahrungsergänzungsmittel und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Radsport, vermarktet, feilgeboten und verkauft werden.

Die Zuweisung der Markt- und Verabreichungsstände an die Marktfiranten erfolgt durch den Marktveranstalter Ötztal Tourismus. Von den Marktbesuchern werden keine Entgelte eingehoben.

Während der Marktzeit werden die Parkplätze für den gesamten Verkehr gesperrt.

I. Spruch

Dem Ötztal Tourismus (KöR) in 6450 Sölden Gemeindestraße 4, als Marktveranstalter vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Oliver Schwarz wird nach § 286 Abs. 2, § 289 und § 291 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1991) BGBl 194/1994, in der Fassung BGBl I Nr. 65/2020, die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 02.10.2021, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und am 03.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, entsprechend der vorgelegten Beschreibung und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen, erteilt.

II. Vorschriften / Auflagen

1. Der Marktveranstalter ist verantwortlich, dass nur Personen Waren feilbieten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 dazu berechtigt sind oder die unter die Ausnahmebestimmungen der GewO 1994 fallen und keine gewerberechtliche Bewilligung benötigen.
2. Gewerbetreibende die Waren auf dem Gelegenheitsmarkt feilbieten und verkaufen haben nach § 288 Abs. 3 GewO 1994 die Verständigung bzw. den Auszug über die Eintragung im GewerbelnformationsSystem Austria (GISA, § 340 GewO 1994) mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
3. Für die rechtzeitige Sperre des Markplatzes während des Auf- und Abbaus der Marktstände und während der Marktzeit ist der Marktveranstalter verantwortlich.
4. Es dürfen nur typengenehmigte Verkaufs- und Werbestände entsprechend den Herstellervorgaben

- verwendet werden. Die Stände sind ausreichend gegen möglich auftretende Windkräfte zu sichern.
5. Erforderliche Elektroinstallationen sind nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmen herzustellen und dauernd in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 6. Das Marktgebiet ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen - RVS abzusichern. Durch die Marktabhaltung darf es auf den am Marktgebiet vorbeiführenden Gemeindestraßen zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs kommen.
Für den öffentlichen Verkehr entlang der am Marktgebiet vorbeiführenden Wohlfahrtstraße sind zwei Fahrstreifen (Fahrbahn mit Gegenverkehr - jeweils 3,6 Meter) ständig freizuhalten. Erforderlichenfalls hat der Veranstalter die Freihaltung der Fahrbahn durch den Einsatz von Straßenaufsichtsorganen sicherzustellen.
 7. Die Zu- und Abgänge zum Marktgebiet sind so anzulegen, dass es auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu keinen Behinderungen kommt. Ein direktes Betreten der Fahrbahn nach Verlassen des Marktgebietes ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
 8. Zu- und Abgänge zum Marktgebiet und insbesondere die Fluchtwege sind ständig frei zu halten. Im Bereich von Fluchtwegen darf keine Lagerung, Aufstellung und Anbringung von Leergebinde, Transparente, Absperrgitter, Stühle, Tische, Baumaterialien, Marktgegenstände oder angebotene Artikel und dgl. vorgenommen werden.
Fluchtwege dürfen auch außerhalb des Marktgebietes nicht durch Halten und Parken von Fahrzeugen oder sonstiges Verstellen oder Lagern von Gegenständen beeinträchtigt werden.
 9. Verkehrs- und Fluchtwege sind so auszuführen, dass sie für die Benützung von Rollstuhlfahrern geeignet sind.
 10. In den Marktständen sind die nach Rücksprache mit dem verantwortlichen der örtlichen Feuerwehr erforderlichen und geprüften Löscheinrichtungen (z.B. funktionstüchtige tragbare Feuerlöscher, Löschdecke) in ausreichender Stückzahl bereit zu stellen.
 11. Das Betreiben von Gasanlagen innerhalb des Marktgeländes ist nicht zulässig.
 12. Die Betreiber der Marktstände, die bei den Marktständen oder sonst am Marktplatz Beschäftigten sind, sofern nicht eine Unterweisung nach § 25 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) besteht, zum Verhalten im Brandfall und der ersten allgemeinen Löschhilfe zu unterweisen.
 13. Für die Erste-Hilfe-Maßnahmen ist ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 oder vergleichbar, am Marktplatz bereit zu halten. Der Standort ist den Betreibern der Marktstände, den Arbeitnehmer oder sonst am Marktplatz Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 14. Beim Betrieb von Gastronomieständen sind die Bestimmungen nach § 112 Abs. 4 und Abs. 5 sowie nach § 114 Gewerbeordnung 1994 (Allgemeinen Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch und Alkoholausschank an Jugendliche) und die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
Aushangpflichtige Gesetze sind an geeigneter Stelle anzubringen.
 15. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle (Bereitstellen und Entleerung von Müllgefäßen während der Marktzeiten und nach Marktende, udgl.) ist der Marktveranstalter verantwortlich.
 16. Der Marktveranstalter hat Sanitäranlagen, getrennte Toiletten für Frauen und Männer, entsprechend der Besucherzahl in ausreichender Anzahl, zur Verfügung zu stellen.
 17. Der Marktplatz, die von den Teilnehmern und Besuchern benützten Zu- und Abgängen und Parkplätze, einschließlich der Zu- und Ausfahrten sind laufend zu kontrollieren und allenfalls zu reinigen. Nach Abschluss des Gelegenheitsmarktes sind die Stände abzubauen und ist das Marktgebiet in gereinigtem und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die der Gemeinde oder Dritten durch den nicht gereinigten oder nicht ordnungsgemäßen Zustand anfallende Kosten hat der Marktveranstalter zu ersetzen und werden in Rechnung gestellt.
 18. Der Marktveranstalter hat die tatsächlichen Marktteilnehmer und der von diesen angebotenen Artikel, Speisen und Getränke rechtzeitig vor Marktbeginn der Behörde schriftlich mitzuteilen.
 19. Bei der Abhaltung des Marktes sind die zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS – CoV 2 (Coronavirus) zum Zeitpunkt der Abhaltung geltenden Bestimmungen und Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), dem COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG und insbesondere der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen einzuhalten.
Aus derzeitiger Sicht, mit Stand 27.09.2021 der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen findet bei Abhaltung des Marktes die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) in der Fassung BGBl II Nr. 396/2021 (1. Novelle) Anwendung.

III. Kostenspruch

Für die Bewilligung sind nach §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. 51/1991 in der Fassung BGBl. I 58/2018, Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten.

1 x	Bundesgebühren für <i>Eingaben</i> nach § 14 TP 6/2/1. Gebührengesetz 1957 (GebG) BGBl. Nr. 267/1957 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021 (<i>feste Gebühr für jede Eingabe 47,30 €</i>)	€	47,30
1 x	Bundesgebühren für Beilagen zur Eingabe nach § 14 TP 5/1 GebG (<i>feste Gebühr für jeden Bogen 3,90 €, nicht mehr als 21,80 €</i>)	€	3,90
1 x	Verwaltungsabgaben für die <i>Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung auf Antrag der Partei</i> nach § 2 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019 LGBl. Nr. 32/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TP 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV LGBl. 31/2007 in der Fassung LGBl. 17/2014	€	15,00
1 x	Bundesgebühr für die <i>amtliche Ausfertigung</i> nach § 14 TP 2/1/1. GebG (<i>jeweils für jeden Bescheid und/oder jede Bescheinigung 83,60 €</i>)	€	83,60
Gesamtbetrag			€ 149,80

Der Gesamtbetrag von 149,80 Euro ist binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Gemeinde Sölden spesenfrei zu entrichten.

Für den Antrag war die Bundesgebühr im Betrag von *47,30 Euro und für die Beilage im Betrag von *3,90 Euro zu entrichten. Diese sind in der Aufstellung und dem Gesamtbetrag enthalten.

Zahlungsdaten für e-banking

Betrag: 149,80 Euro
 Begünstigter: Gemeinde Sölden
 IBAN: AT77 3632 4000 0027 0017
 SWIFT/BIC Code: RZTIAT22324
 Bank: Raiffeisenbank Sölden
 Verwendungszweck / Kundendaten: 130-6/21/3796/003

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bürgermeister der Gemeinde Sölden schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweise zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Der Ötztal Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts, als Marktveranstalter vertreten durch den

Geschäftsführer Mag. Oliver Schwarz hat schriftlich um Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 02. und 03.09.2021 in Sölden, Wohlfahrt angesucht.

Die örtliche Marktpolizei ist nach § 16 Abs. 2 lit. f der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2001 vom 21.03.2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und umfasst die Regelung und Überwachung des gesamten Marktverkehrs.

Nach § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 darf ein Gelegenheitsmarkt nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird.

Vor der Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes hat die Gemeinde nach § 291 Abs. 1 GewO die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören.

Der Bescheid hat die Gemeinde, die Markttage und –Zeiten und die Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden sowie den Anlass für die Abhaltung des Marktes bildet, zu enthalten.

Die Arbeiterkammer Tirol hat mit Schreiben vom 22.09.2021 Stellung genommen. Bei der Abhaltung von Märkten ist zunächst die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei der Beschäftigung von unselbständig Beschäftigten zu garantieren. Dies gilt besonders für Märkte, die wie der in Sölden geplante Gelegenheitsmarkt (*Anm.: kursiv*) aus Anlass der Veranstaltung „Bike Republic Sölden - Nationalfeiertag“ am Wochenende stattfinden.

Generell soll durch die Abhaltung von Märkten keine Situation herbeigeführt werden, die zur schleichenden Aufweichung der Ladenöffnungszeitenregelungen führt. Märkte, sofern es sich nicht um spezifische wie etwa periodische Bauernmärkte handelt, sind einmalige Angelegenheiten mit einem speziellen Warenangebot, welches sich klar von „normalen“ Geschäften unterscheiden soll. Alle auf dem Markt zugelassenen Waren bzw. Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden (Artikel für den Radsport wie z.B. Fahrräder, Bekleidung, Sport-Nahrungsergänzungsmittel etc.) sollten auch in entsprechender Qualität und ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die geplante Festlegung der Öffnungszeiten des Gelegenheitsmarktes „Bike Republic Sölden Nationalfeiertag“ wird seitens der AK Tirol unter der Voraussetzung zur Kenntnis genommen, dass neben dem Hinweis an die Veranstaltungsleitung über die notwendige Standsicherheit der Marktstände auch Belehrungen über die Einhaltung feuerpolizeilicher und rettungstechnischen Auflagen sowie der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit SARS – CoV2 (Corona-Virus) erfolgen.

Die Tiroler Wirtschaftskammer, vertreten durch das Landesgremium Markt-, Straßen- und Wanderhandel hat mit Mail vom 24.09.2021 die Abhaltung des Gelegenheitsmarktes befürwortet und keine Einwände gegen die Abhaltung des Marktes erhoben.

Die Landwirtschaftskammer Tirol hat mit Mail vom 27.09.2021 die schriftliche Stellungnahme vom 23.09.2021 übermittelt. Im Sinne der Erhaltung der bäuerlichen Struktur im ländlichen Bereich, einer stärkeren Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für bäuerliche, regionale Produkte aus Tirol, zur Verbesserung der Einkommenssituation der Tiroler Land- und Forstwirte sowie zur Steigerung der Direktvermarktungsangebote regt die Landwirtschaftskammer höflich an, dem Veranstalter gegenüber die Auflage in Form von Waren bzw. Warengruppen im Sinne des § 289 Abs. 2 Z 3 GewO zu erteilen, auf dem Gelegenheitsmarkt „Bike EXPO“ neben Artikeln für den Radsport auch verstärkt mit den regionalen Land- und Forstwirten zusammenzuarbeiten und diese zu ermutigen und ihnen vorzugsweise die Möglichkeit zu geben, Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion vermarkten, feilzubieten und zu verkaufen. Auch bei der gastronomischen Versorgung sollte besonderes Augenmerk auf Regionalität und Nachhaltigkeit gelegt werden. Insofern das vorgenannte Argument Berücksichtigung findet, steht die Landwirtschaftskammer dem Gelegenheitsmarkt „Bike EXPO“ vom 02.10. – 03.10.2021 in Sölden positiv gegenüber.

Der Marktorganisator hat mit Simon Scheiber einen geeigneten verantwortlichen Vertreter, welche während der Marktzeiten anwesend und erreichbar ist, bekanntgegeben. Dieser wurde als für die Abhaltung verantwortliche Personen auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Abhaltung geltenden Bestimmungen und Maßnahmen nach der Gewerbeordnung 1994 und anlassbezogen auch nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), dem COVID-19-Maßnahmegesetz – COVID-19-MG und insbesondere der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS – CoV 2 (Coronavirus) hingewiesen.

Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses bestehen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen gegen die Abhaltung des Gelegenheitsmarktes keine Bedenken. Die Erlassung einer Marktordnung im Sinne des § 293 Abs. 3 GewO 1994 ist bei Einhaltung der mit Punkt II dieses Bescheides vorgeschriebenen

Maßnahmen nicht erforderlich.

Bei Beurteilung der zu dem Antrag getroffenen Feststellungen und in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung unter Vorschreibung von Maßnahmen zu erteilen. Den auf Grund des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist die Behörde durch die Vorschreibung von Maßnahmen nachgekommen.

Der Kostenspruch bezieht sich auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen und gründet sich auf die landesgesetzlich und bundesgesetzlich vorgeschriebenen Sätze.

Der Bürgermeister:

Mag. Ernst Schöpf

Geht an:

1. Ötztal Tourismus (KöR), 6450 Sölden Gemeinestraße 4
Mag. O. Schwarz als Markorganisator mit RS, vorab an: isidor.gruener@oetzztal.com;
2. Bezirkshauptmannschaft 6460 Imst, mit Mail an bh.im.gewerbe@tirol.gv.at zK;
3. Wirtschaftskammer Tirol, mit Mail an office@wktiro.at zK;
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol, mit Mail an innsbruck@ak-tirol.com zK;
5. Landwirtschaftskammer Tirol, mit Mail an bk-imst@lk-tirol.at zK;
6. Polizeiinspektion 6450 Sölden, mit Mail an pi-t-soelden@polizei.gv.at zK und
7. Gemeinde Sölden.



Diese Dokument wurde von Kilian Klotz elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.tirol.gv.at/Buergerservice/Die_Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 27.09.2021